

LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER ALKOHOLFREIEN ERFRISCHUNGSGETRÄNKEINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, 1040 Wien, Plößlgasse 15.

I. Geltungsbereich

- a) Räumlich: Für alle Bundesländer der Republik Österreich.
- b) Fachlich: Für alle dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie angehörenden Betriebe, welche die Herstellung von kohlenensäurehaltigen Getränken betreiben. Für Betriebe, die auch anderen Erzeugungssparten angehören, ist die Lohnordnung nur dann anzuwenden, wenn die Erzeugung kohlenensäurehaltiger Getränke jahresumsatzmäßig überwiegt.
- c) Persönlich: Für alle in den unter Punkt b. genannten Betrieben beschäftigten ArbeiterInnen.

II. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Wochenlöhne wurden auf Basis der 38,5-stündigen Arbeitswoche abgeschlossen:

Kategorie	Stundenlohn Euro	Monatslohn Euro
1. FacharbeiterInnen	9,73	1.624,91
2. KraftfahrerInnen, FahrverkäuferInnen	8,23	1.374,41
3. FüllerInnen, SiruperInnen	8,07	1.347,69
4. Angelernte ArbeitnehmerInnen (zB. StaplerfahrerInnen, MitfahrerInnen nach 1 Jahr)	7,99	1.334,33
5. ArbeitnehmerInnen	7,62	1.272,54

III. Überstundenpauschale

Soweit vereinbart erhalten KraftfahrerInnen und MitfahrerInnen ein wöchentliches Pauschale von 5 Überstunden (Grundvergütung plus Zuschlag). Das allenfalls an das Fahrpersonal gewährte Überstundenpauschale ist in die Berechnung der Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration) einzubeziehen.

IV. Zehrgelder

Für das Fahrpersonal (KrauffahrerInnen, MitfahrerInnen, FahrverkäuferInnen, Servicepersonal für technische Verkaufshilfen) ist als Abgeltung für entsprechenden Mehraufwand bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit von der Betriebsstätte von mindestens 6 Stunden ein Zehrgeld in der Höhe von Euro 15,30 pro Tag zu gewähren.

V. Dienstalterszulage

Den mehr als 3 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist mit Ausnahme von Zulagen und Zuschlägen bei der Berechnung aller übrigen Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

Zulage zum kollektivvertraglichen Stundengrundlohn:

	Stundenlohn EURO	Monatslohn EURO
Nach dem vollendeten 3. Dienstjahr	0,19	31,73
nach dem vollendeten 5. Dienstjahr	0,22	36,74
nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	0,26	43,42
nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	0,29	48,43
nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	0,32	53,44
nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	0,34	56,78

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

VI. Geltungsbeginn

Die neue Lohn tafel tritt mit **1. Dezember 2004** in Kraft.

VII. Verkaufsprovision

Die bestehenden Verkaufsprovisionen werden um **2,15 %** aufgewertet.

VIII. Überzahlung

Die schillingmäßige Überzahlung bleibt in voller Höhe aufrecht.

IX. Begünstigungsklausel

Diese Lohn tafel darf nicht zum Anlass genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen. Die Lohn tafel kann jeweils unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

X. Lenkzeitenregelung

Der Kollektivvertrag betreffend die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen für Lenker von Kraftfahrzeugen, abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, vom 27. November 1995 tritt für die Mitglieder des Verbandes der Alkoholfreien Erfrischungsgetränkeindustrie am 1.7.1996 in Kraft.

Wien, am 01. Dezember 2004

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dr. KOBATSCH

Dr. BLASS

VERBAND DER ALKOHOLFREIEN ERFRISCHUNGSGETRÄNKEINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

KR SCHREIBER

Mag. KAUFMANN-KERSCHBAUM

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss

Vorsitzender

Zentralsekretär

WIMMER

FELIX